



Sitzung vom Tag.Monat.Jahr  
Versandt am Tag.Monat.Jahr  
Gever Direktion/Amt, Nummer

## **Übertrittsreglement von der Primarstufe in die Sekundarstufe I (ÜbertrittsR)**

**Der Bildungsrat,**

gestützt auf § 65 Abs. 3a Bst. c des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

**beschliesst:**

1. Der Entwurf des Übertrittsreglements wird in 1. Lesung verabschiedet.
2. Das Amt für gemeindliche Schulen wird beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung bis Ende September in die Vernehmlassung zu geben.
3. Mitteilung per E-Mail an:
  - Einwohnergemeinden
  - Privatschulen
  - Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
  - Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter VSLZG
  - Gewerbeverband Kanton Zug
  - Zuger Wirtschaftskammer
  - Schule und Elternhaus
  - Schulkommission der kantonalen Mittelschulen
  - im Kantonsrat vertretene Parteien

Bildungsrat

Stephan Schleiss  
Präsident

Lukas Furrer  
Generalsekretär

Beilage:  
Übertrittsreglement

## A. Um was geht es?

Mit seinem Entscheid, das bisherige, bewährte Übertrittsverfahren mit Vornoten (Erfahrungswert), Lehrpersonen-Empfehlung (Prognosewert) durch einen geeichten Test (Vergleichswert) zu ergänzen, will der Bildungsrat im Sinne der Absicht der teilerheblich erklärten kantonsrätlichen Motion Balmer/Wiederkehr (Vorlage Nr. 3174) den Zugang zum Langzeitgymnasium steuern und damit die Sekundarschule resp. den dualen Bildungsweg stärken. Auch will er mit dem ergänzenden Prüfungselement gewisse Schwächen des bisherigen Übertrittsverfahrens, die sogenannten Referenzgruppen- und Herkunftseffekte, ausbalancieren. Nach der 2. und 3. Sek bleibt der Zugang zum Kurzzeitgymnasium und auch zu allen anderen Schularten weiterhin prüfungsfrei.

Starke Schülerinnen und Schüler in der Sekundarschule, starke Schülerinnen und Schüler am Gymnasium, starke Lernende in der Berufsbildung und an den Berufsmaturitätsschulen: Das **Nebeneinander der Schweizer Bildungswege** und die hohe Qualität dieser Bildungswege ist ein tragender Pfeiler der Schweizer Erfolgsgeschichte. Diese Geschichte ist nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine **soziale Erfolgsgeschichte**. In der Schweiz ist die Einkommensmobilität hoch<sup>1</sup> (höher als in den oft als «klassenlosen» gepriesenen nordischen Ländern) und «ausgerechnet das Bildungssystem gibt den Ausschlag für die hohe Einkommensmobilität der Schweiz. Denn mit einer Berufslehre als Ausgangspunkt können auch Kinder mit Eltern im untersten Bereich der Einkommensverteilung ganz nach oben aufsteigen»<sup>2</sup>. Wo das Nebeneinander der starken Bildungswege aus den Fugen gerät, werden Chancen zerstört. Dieses Nebeneinander ist auch eine sehr gute Antwort auf den Fachkräftemangel.

Nervenzentrum und **Rückgrat der Bildungsvielfalt ist die Sekundarschule**. Sie ist der Ort des späteren Selektionszeitpunkts, wie er vielfach als wichtiges Element für Chancengerechtigkeit herausgearbeitet wurde<sup>3</sup>. Und die Sekundarschule ist auch der Ort der meisten Chancen, weil an sie die meisten Bildungswege anschliessen: **Berufsbildung, Kurzzeitgymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule und Berufsmaturitätsschulen**. Eine starke Sekundarschule ist damit nicht «nur» Zulieferschule für die Berufsbildung, sondern im Wesentlichen der Kern der Bildungsvielfalt. Darüber ist sich eine **Mehrheit des Zuger Kantonsrats einig**. Und eine Mehrheit des Zuger Kantonsrats beobachtet seit mehreren Jahren mit Unbehagen, dass immer weniger Zuger Jugendliche den Weg über die Sekundarschule in die Berufsbildung einschlagen und immer öfter der direkte Weg nach der 6. Klasse ans Langzeitgymnasium beschritten wird.

Vor diesem Hintergrund haben die Mitte-Kantonsräte Kurt Balmer und Roger Wiederkehr gemeinsam mit dreizehn Mitunterzeichnenden die Motion betreffend Steuerungsmassnahmen für eine Gymnasialhöchstquote eingereicht, die am 7. Juli 2022 im Kantonsrat beraten wurde. Im

---

<sup>1</sup> Switzer-Land of Opportunity: Intergenerational Income Mobility in the Land of Vocational Training. Patrick Chuard und Veronica Schmiedgen-Grassi, 2020.

<sup>2</sup> Die Schweiz, ein Chancenland. Blog Avenir Suisse, 2023.

<sup>3</sup> Siehe für viele: The social-origin gap in university graduation by gender and immigrant status: a cohort analysis for Switzerland. Benita Combet und Daniel Oesch, 2020.

Verlauf dieser Debatte kam grossmehrheitlich das Unbehagen gegenüber der skizzierten Entwicklung im Kanton Zug zum Ausdruck, verbunden mit dem Wunsch nach einem starken Nebeneinander aller Bildungswege. Der Antrag des Regierungsrats, den Übertritt ans Langzeitgymnasium mittels Übertrittsprüfung zu steuern, wurde mit 36:30 Stimmen zugunsten einer Teilerheblicherklärung abgelehnt. Im Wesentlichen mit der Begründung, die dazu vorgelegte Analyse sei einseitig. Klar abgelehnt wurde vom Kantonsrat die Forderung nach einer Steuerung mittels Quoten. Der Regierungsrat wurde aufgefordert, nochmals eine Beurteilung aller Instrumente vorzunehmen. Die Direktion für Bildung und Kultur hat diese Beurteilung im Nachgang zur Teilerheblicherklärung vorgenommen und zunächst im Bildungsrat vorgestellt. Der Bildungsrat hat in der Folge beschlossen, an seiner gesetzlichen Zuständigkeit für das Übertrittsverfahren festzuhalten, auch um seine Verantwortung bezüglich Steuerung und Stärkung der Sekundarschule wahrzunehmen.

Ab Frühjahr 2023 hat der Bildungsrat Schritt für Schritt eine **Weiterentwicklung des bestehenden Übertrittsverfahrens** erarbeitet. Handlungsleitend waren dabei: Die Sicherung des Bildungswegs über die Sekundarschule und die Ergänzung des heute massgeblichen Innenblicks der Lehrperson – mit Vornote und Lehrpersonenurteil – durch einen Aussenblick mit Prüfungselement.

Auch in der Einschätzung des Bildungsrats braucht es zur Sicherung des Nebeneinanders der Bildungswege eine zusätzliche Steuerung. **Einige Steuerungsmassnahmen müssen indes verworfen werden.** Namentlich sind dies die Abschaffung des Langzeitgymnasiums<sup>4</sup>, die Anreizmethoden mittels Schaffung neuer Kapazitäten beim Kurzzeitgymnasium<sup>5</sup> oder die intensivierte Kommunikation<sup>6</sup>, ebenso die ausgeprägtere Selektion im Untergymnasium<sup>7</sup> oder auch die «verkappte Übertrittsprüfung» mittels Leistungsmessungen in den 5. und 6. Klassen<sup>8</sup>. Alle diese Steuerungsmassnahmen haben Vor- und Nachteile, doch ändert dies nichts am Befund, dass eine **stärkere Steuerung – und die Mehrheit des Kantonsrats wünscht diese – nur mittels Ergänzung des bestehenden Übertritts um ein geeichtes Prüfungselement zu haben** ist. Das Prüfungselement ergänzt das Lehrpersonen-Urteil und führt – je nach Ergebnis – auch wieder zurück ins Zuweisungsgespräch, wo die Lehrperson und die Eltern nun in Kenntnis des Prüfungsergebnisses nochmals zusammensitzen und beraten.

Der Bildungsrat ist überzeugt, mit dem ergänzten Zuger Weg eine **mehrperspektivische Lösung** im Sinne eines **Ampelsystems** vorzulegen, mittels derer gesteuert werden kann und welche die **Ganzheitlichkeit des Zuger Übertrittsverfahrens bewahrt und stärkt.**

---

<sup>4</sup> Eine Abschaffung bedeutete eine Verarmung der Bildungsvielfalt und wurde vom Kantonsrat auch schon abgelehnt. Ein Langzeitgymnasium mit klarem Profil trägt zur Bildungsvielfalt bei.

<sup>5</sup> Gerade auch Kurzzeitgymnasien sind aufgrund der nötigen Qualität ihrer Schülerinnen und Schüler darauf angewiesen, dass beim Langzeitgymnasium gesteuert wird.

<sup>6</sup> Auf Anreize sprechen vor allem bildungsferne Familien an, während bildungsnahe Familien eine klare Vorstellung des richtigen Bildungswegs haben.

<sup>7</sup> Wer das Langzeitgymnasium in Richtung Sekundarschule verlassen muss, hat dort u. U. bereits wichtige Elemente der Berufs- und Schulwahlorientierung verpasst, welche das Sondergut der gemeindlichen Oberstufe sind.

<sup>8</sup> Es ist ein Gebot der Fairness und Chancengerechtigkeit, Übertrittsprüfungen auch als solche zu bezeichnen.

**Kritikerinnen und Kritiker dieses neuen Zuger Wegs** mit ergänzendem Prüfungselement müssen sich die Frage gefallen lassen, ob sie generell gegen eine gewisse Steuerung sind und den möglichst offenen Zugang zum Gymnasium weiterhin als Schwächung der Sekundarschule akzeptieren wollen, oder ob sie zum erfolgreichen Nebeneinander aller Zuger Bildungswege ernsthaft Sorge tragen möchten. Der Bildungsrat will mit seiner Lösung insbesondere auch Letztere abholen.

Der Weg ans Langzeitgymnasium wird mit einem Prüfungselement gestärkt und ganzheitlicher, indem zu den Vorleistungen, resp. den Vornoten der Schülerinnen und Schüler und zur prognostischen Einschätzung der Lehrperson neu ein geeichter Aussenblick hinzukommt. **Der Aussenblick kann die Lehrpersonen im Übertrittsverfahren unterstützen.** Nach der Sekundarschule bleibt der Übertritt prüfungsfrei. Dies kann einen Anreiz zur freiwilligen späteren Selektion schaffen, vor allem aber ist ein Zuweisungsentscheid am Ende der Sekundarschule aufgrund des Fachlehrersystems an der Oberstufe auf mehrere Lehrpersonen verteilt und damit breiter abgestützt.

Durch eine stärkere Steuerung beim Langzeitgymnasium wird der Weg über die Sekundarschule gestärkt und damit ermöglicht, dass sich auch künftig leistungsstarke Schülerinnen und Schüler für diesen Weg interessieren und entscheiden. Auf dem Weg über die Sekundarschule setzen sie sich nochmals intensiv mit allen berufsbildnerischen und schulischen Möglichkeiten auseinander, um am Ende der Sekundarschule einen weitsichtigen Entscheid fällen zu können.

Der Bildungsrat lädt mit der vorliegenden Vernehmlassung dazu ein, sich mit seinen Überlegungen und Motiven auseinanderzusetzen. Er will mit dem vorliegenden, überarbeiteten Reglement das bisherige Übertrittsverfahren mit Vornote und Lehrpersonenurteil mit einem geeichten Prüfungselement ergänzen. Es soll im Sinne eines Ampelsystem ganzheitlich bleiben, zur vermehrten Steuerung des Zugangs zum Langzeitgymnasium beitragen und die Sekundarschule stärken und sichern. Der Zugang ans Kurzzeitgymnasium und an alle anderen Schularten nach der Sekundarschule bleibt prüfungsfrei.

## **B. Ausgangslage**

Im aktuellen Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ermittelt die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. März, welche Schulart der Sekundarstufe I den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entspricht.

Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:

- die fachlichen Kompetenzen, in welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen mit-ein-zubeziehen ist, und der Entwicklungsverlauf der Schülerin oder des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester der 6. Klasse der Primarstufe;
- die sozialen und personalen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers;
- die Neigungen und Interessen der Schülerin oder des Schülers.

Für den Eintritt ins Langzeitgymnasium gilt ein Orientierungswert von 5.2, welcher sich aus dem Durchschnitt der Fächer bzw. Fachbereiche Deutsch, Mathematik sowie «Natur, Mensch, Gesellschaft» bildet.

Der Zuweisungsentscheid wird von den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen des Schülers bzw. der Schülerin bis spätestens 15. März gefällt. Sofern sich Lehrperson und Erziehungsberechtigte bis spätestens 15. März nicht einigen können, startet das Verfahren «Fehlende Einigung», an dessen Ende die Übertrittskommission I bis spätestens Mitte Mai den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid fällt.

Das Zuger Übertrittsverfahren ist gut etabliert und breit akzeptiert. Unzweifelhaft hat jedes Übertrittsverfahren Vor- und Nachteile – so auch das zugerische. Ein grosser Vorteil dieses Verfahrens ist, dass Primarlehrpersonen und Eltern, welche das Kind mit all seinen Kompetenzen, Fähigkeiten und Interessen sehr gut kennen und einschätzen können, massgeblich ins Zuweisungsverfahren sowie den -entscheid eingebunden sind. Der Zuweisungsentscheid stützt damit nicht allein auf kognitive Prognoseelemente ab, sondern berücksichtigt aus nächster Beobachtung auch überfachliche Kompetenzen sowie affektiv-motivational-volitionale Faktoren. Dem Element «Vornote», welcher im aktuellen Zuger Übertrittsverfahren eine Rolle spielt, attestiert die Bildungsforschung grundsätzlich hohe Prognosevalidität für den späteren schulischen Erfolg der Schülerinnen und Schüler.<sup>9</sup>

Diesen Vorteilen steht ein Nachteil gegenüber. Leistungseinschätzungen von Lehrpersonen und Eltern können Verzerrungen aufweisen, welche etwa als «Referenzgruppeneffekte» bekannt sind<sup>10</sup>:

- Bezogen auf die Leistungsbeurteilungen und -einschätzungen von Lehrpersonen heisst dies: Schülerinnen und Schüler aus objektiv leistungsstarken Klassen erhalten schlechtere Noten als ihre gleich leistungsstarken Kolleginnen und Kollegen in objektiv leistungsschwachen Klassen; entsprechend ist es bei vergleichbaren Leistungsfähigkeiten für sie schwieriger, in die höchste Leistungsstufe einzutreten. Die Notenvergabe kann folglich auch von der Bezugsgruppe abhängen. (Was die Situation im Kanton Zug anbelangt, so ist festzuhalten, dass die Sozialnorm bei den vom Bildungsrat 2011 beschlossenen «Grundsätzen B + F» untersagt ist.)
- Entsprechend sind auch Noten resp. Bewertungen zwischen Lehrpersonen, Klassen, Schulhäusern und Gemeinden nur bedingt vergleichbar. Sprich: Eine Zeugnisnote 4 im Fach Mathematik in Gemeinde A muss nicht derselben Note in Gemeinde B entsprechen.
- Bezogen auf die Leistungsbeurteilungen und -einschätzungen der Eltern können weitere Verzerrungen hinzukommen, indem selbst bei vergleichbarer Leistungsfähigkeit und effektiven Leistungen der Einfluss der sozialen Herkunft in den Zuweisungsentscheid hineinspielt.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Die Wirksamkeit verschiedener Aufnahmeverfahren zur Selektion geeigneter Schülerinnen und Schüler für eine Mittelschul-ausbildung. Gutachten im Auftrag des Amtes für Höhere Bildung des Kantons Graubünden. Franz Eberle, 2022.

<sup>10</sup> Wenn leistungsstarke Klassenkameraden ein Nachteil sind: Referenzgruppeneffekte bei Übergangentscheidungen. Ulrich Trautwein und Franz Baeriswyl, 2007. - Chancengerechtigkeit und Diskriminierung beim Übertritt in die Sekundarstufe I: Schulische Selektionsmodelle im Vergleich. Franz Baeriswyl, 2015.

<sup>11</sup> Bildung als Privileg – Ursachen, Mechanismen, Prozesse und Wirkungen. Rolf Becker und Wolfgang Lauterbach, 2016. – Entstehung und Reproduktion von Bildungsungleichheiten. Rolf Becker, 2017.

Qualität der Eignungs- und Kompetenzmessung (Objektivität, Reliabilität und Validität) und Chancengerechtigkeit sind *die* Gütekriterien eines ausgewogenen Übertrittsverfahrens. Indem das heutige Zuger Übertrittsverfahren neben den Vornoten auf Lehrpersonen- und Elternbeurteilung abstützt, ist – bei allen Vorzügen des Verfahrens – insbesondere dem Gütekriterium der Chancengerechtigkeit nur bedingt Genüge getan.

Im Sinne von «Stärken bewahren/ausbauen – Schwächen minimieren» wird das Zuger Übertrittsverfahren weiterentwickelt, indem ein standardisierter Test ins Verfahren integriert wird. Ein solcher Test gewährleistet Vergleichbarkeit/Objektivität und trägt damit zur Chancengerechtigkeit bei. Auch attestiert die Bildungsforschung dem Element «standardisierter Test» wiederum grundsätzlich hohe Prognosevalidität. Moser und Berger haben im Kanton Zürich die kombinierte Vorhersagekraft für den Erfolg in der Probezeit von Fachtests (Aufnahmeprüfung) sowie bisherige Zeugnisnoten untersucht: Noch prognosevalider als die beiden Elemente für sich genommen ist also deren kombinierte Berücksichtigung.<sup>12</sup>

Freilich ist auch ein Test als Bestandteil des Übertrittsverfahrens nicht ohne Tücken: Das Ergebnis kann von der Tagesform der Schülerin und des Schülers abhängen – oder von der Vorbereitung auf den Test.<sup>13</sup> Überdies ist ein Test – im Vergleich zu einer Zeugnisnote, welche auf eine Reihe von Beurteilungen abstützt – nur eine Momentaufnahme. Damit diese (potenziellen) Nachteile die Vorteile der Vergleichbarkeit und Objektivität nicht überwiegen, ist dem standardisierten Vergleichstest nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig Gewicht beizumessen – und muss für die Schülerinnen und Schüler an der Schule eine möglichst vergleichbare Basis-Testvorbereitung ermöglicht werden. Ohne Zweifel wird es Schülerinnen und Schüler geben, welche sich privat weitergehend vorbereiten werden. Hier stösst die Chancengerechtigkeit aber an Grenzen: Diese ist auch im alltäglichen Unterricht insofern nur bedingt gegeben, als sich Eltern generell mehr oder weniger für den schulischen Erfolg ihrer Kinder interessieren und einsetzen. Mit Blick auf den geltenden Orientierungswert von 5,2 fürs Langzeitgymnasium, siehe Ausgangslage, erhellt, dass private Nachhilfe schon heute verbreitet vorkommt, wo ambitionierte Eltern die Erreichung des Orientierungswerts als gefährdet erachten. Soziale Herkunftseffekte – ob primär oder sekundär – lassen sich mit keinem Aufnahmeverfahren eliminieren. Durch adäquate Gewichtung des Test-Elements und ebensolche Vorbereitung auf diesen Test mit Kursnachmittagen für alle interessierten Schülerinnen und Schüler können die Vorteile dieses zusätzlichen Verfahrenselements zum Tragen kommen. Dieser Aspekt betrifft das Zusammenspiel der für das Übertrittsverfahren massgeblichen Elemente, von welchem der Zuger Bildungsrat in seinen Handlungsrichtlinien spricht.

---

<sup>12</sup> Zur Bedeutung eines fächerübergreifenden Tests für den Übertritt in die Gymnasien des Kantons Zürich. Urs Moser und Stéphanie Berger, 2010.

<sup>13</sup> Weitere, die Aussagekraft des Tests einschränkende Faktoren können sein: Prüfungsangst, psychische oder physische Belastungen, Teilleistungsstörungen (Dyskalkulie, LRS) oder fehlende Deutschkenntnisse bei fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern, welche aber über ein hohes intellektuelles Potential verfügen.

## **Erwägungen des Bildungsrats für die Anpassung des Übertrittsverfahrens für das Langzeitgymnasium**

*Appelle reichen nicht* Mittels Studie<sup>14</sup> hat die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung aufgezeigt, dass viele Eltern ihre Kinder auch dann ans Gymnasium schicken würden, wenn die Chance klein wäre, dieses zu bestehen. Der Übertritt ist vielerorts eine hochemotionale Angelegenheit. Darum reichen Appelle oder weiche Steuerungsmassnahmen nicht aus, um den Drang ans Gymnasium zu dämpfen. Weil immer mehr Eltern eine klare Vorstellung haben: wenn möglich soll ihr Kind ans Langzeitgymnasium. In diesem Spannungsfeld lösen sich Massnahmen zur Stärkung des schulischen Wegs über die Sekundarschule und zur Stärkung des Kurzzeitgymnasiums auf oder verpuffen.

### *Bisherige Massnahmen zur Stärkung des schulischen Wegs über die Sekundarschule*

Unter dem strategischen Ziel «Der Kanton Zug sorgt dafür, dass das Bildungsniveau der Bevölkerung hoch ist» definierte der Regierungsrat das Legislaturziel «Stärkung schulischer Weg über Sekundarschule und Entlastung Langzeitgymnasium» (Legislatur 2015-2018). Entsprechend wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Zuweisungsquote ins Langzeitgymnasium zu stabilisieren resp. den schulischen Weg über die Sekundarschule zu stärken. In diesem Kontext ist das Projekt Sek I plus zu nennen, dessen Ziel darin besteht, die Attraktivität der Sekundarschule zu steigern. An der Kantonsschule Menzingen wurde das Profil des Kurzzeitgymnasiums um mathematisch-naturwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktfächer erweitert, womit für die Schülerinnen und Schüler der Besuch der entsprechenden Schwerpunktfächer auch über den Weg der Sekundarschule ermöglicht wurde. Zu erwähnen ist überdies die Anpassung des Übertrittsverfahrens II, welches von der Sekundarschule in die nachfolgenden Mittelschulen führt: Dieses Verfahren wurde per Schuljahr 2013/14 an das Übertrittsverfahren I, welches an der Schnittstelle von der Primar- in die Sekundarschule steht, angeglichen. Der Angleichung der Verfahren folgte deren Weiterentwicklung hin zu einer stärkeren Selektion an den beiden schulischen Übergängen Primarschule – Langzeitgymnasium und Sekundarschule – Mittelschulen: Mit der reglementarischen Fixierung eines Orientierungswerts (5,2 für den Eintritt in die Gymnasien; 5,0 für den Eintritt in Fachmittelschule und Wirtschaftsmittelschule) im Jahr 2015 wurde ein Leistungsniveau definiert. Schliesslich wurden kantonale Fachschaften gebildet, in welchen an den schulischen Übergängen Koordinations- und Passungsprobleme zwischen den Schulstufen angegangen und beseitigt werden konnten bzw. können. Der Trend zum Besuch des Langzeitgymnasiums konnte mit den bislang ergriffenen, weichen Massnahmen nicht gebrochen werden.

### *Zuger Weg: auf Bestehendem aufbauen*

Wege und Übertritte in der Schweiz gibt es fast so viele, wie es Kantone gibt. Viele Kantone kennen keine Übertrittsprüfungen mehr, östlich der Reuss gehören sie aber in fast allen Kantonen zum Standard. Es gibt Kantone mit sehr vielen Schülerinnen und Schülern im Gymnasium und umgekehrt. An der gymnasialen Spitze liegen die Kantone Genf und Tessin, wo auch die Jugendarbeitslosigkeit sehr

---

<sup>14</sup> «Wird an den Gymnasien alles besser ohne Prüfung?» Maria A. Cattaneo und Stefan Wolter, Gastkommentar, NZZ vom 1.10.2020, <https://www.nzz.ch/schweiz/schweizer-gymnasien-wird-alles-besser-ohne-pruefung-ld.1575579>.

hoch ist. Doch die Verhältnisse unterscheiden sich. Der Blick in andere Kantone hilft nur beschränkt. Daher war für den Bildungsrat früh klar, dass er einen eigenständigen Zuger Weg entwickeln will, um insbesondere die Sekundarschule resp. die gemeindlichen Schulen der Oberstufe zu stärken.

#### *Nach der Sekundarschule weiterhin prüfungsfrei*

Der Bildungsrat will beim Langzeitgymnasium ansetzen und dort steuern, weil das Langzeitgymnasium eine sehr frühe Weichenstellung ist. Schülerinnen und Schüler, die nach der Primarschule direkt ans Langzeitgymnasium wechseln wollen, sollen künftig zusätzlich (es zählen auch Vornote und Lehrpersonenurteil) ein Prüfungselement absolvieren. Am Ende der Sekundarschule soll der Übertritt aber wie bisher prüfungsfrei bleiben. Der Zuger Weg ist also zweigeteilt: fürs Langzeitgymnasium neu mit *ergänzendem* Prüfungselement – nach der Sek weiterhin prüfungsfrei.

#### *Sekundarschule stärken*

Damit ist klar, dass der Bildungsrat nicht das Gymnasium schwächen, sondern die Sekundarschule stärken will. So wird sichergestellt, dass sich Wirtschaft und Gewerbe auch in Zukunft leistungsstarken Schülerinnen und Schülern vorstellen können. Und auch für die Anschlusschulen an die Sekundarschule ist Steuerung beim Langzeitgymnasium wichtig. Wirtschaftsmittelschule, Fachmittelschule, Kurzzeitgymnasium und Berufsmaturitätsschulen: auch sie haben hohe Ansprüche an ihre Schülerinnen und Schüler und sind auf eine starke Sekundarschule angewiesen. Wo gesteuert wird, hat es auch Platz für ein Langzeitgymnasium. Nämlich als Ort für die Förderung der *zu diesem Zeitpunkt* leistungsstärksten und selbständigsten Schülerinnen und Schüler. Mit der Stärkung des schulischen Wegs über die Sekundarschule setzt der Bildungsrat den Weg fort, wie er schon in der Vergangenheit politisch angestossen und vom Regierungsrat vorgegeben wurde.

### *Unterschiede zwischen den Gemeinden*

Ein ergänzender, geeichter Aussenblick wird auch dabei helfen, die teils grossen Unterschiede – auch zwischen vergleichbaren Gemeinden – bei der Zuweisung ins Langzeitgymnasium besser einordnen zu können. Eine Zuweisung ans Langzeitgymnasium ist in Baar weniger wahrscheinlich als in der Stadt Zug.

	Zug	Oberägeri	Unterägeri	Menzingen	Baar	Cham	Hünenberg	Steinhausen	Risch	Walchwil	Neuheim
2023	35,5 %	20,4	17,8	7,9	23,5	19,2	33,3	26,4	20,6	22,6	15,4
2022	37,3	17,2	28,4	27,3	24,4	27,9	30,3	18,9	25,0	31,4	40,9
2021	33,3	20,3	28,9	24,3	23,5	22,2	30,2	21,6	24,7	40,0	21,7

Bildlegende: Berichterstattungen der Übertrittskommission I an den Bildungsrat – Verfahren 2021 bis 2023.

Übertrittsverfahren I Primarstufe – Sekundarstufe I

### *Zusammenhang zwischen Prüfung und Leistung*

Zwischen Abschlussprüfungen, Aufnahmeprüfungen und schulischen Leistungen gibt es einen Zusammenhang. Zentrale Abschlussprüfungen (der Autor hatte deutsche Bundesländer mit und ohne verglichen) bewegen nicht nur die Schülerinnen und Schüler zu besseren Leistungen, sondern auch die Entscheidungsträgerinnen und -träger in den Schulen zu leistungsfördernderem Verhalten.<sup>15</sup> Oder im [Bildungsbericht Schweiz 2018](#) auf S. 150: «Aufgrund der Kompetenzdefinitionen beim PISA-Test kann davon ausgegangen werden, dass angehende Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in den PISA-Tests mindestens das Kompetenzniveau 4 erreichen müssten. Während nun in Kantonen mit einer Abschluss- oder Aufnahmeprüfung weniger als 5 % der Schülerinnen und Schüler sowohl in Lesen wie in Mathematik unterhalb der Kompetenzstufe 4 ins Gymnasium übergetreten sind, sind es in den Kantonen ohne Prüfung über 25 %.»<sup>16</sup>

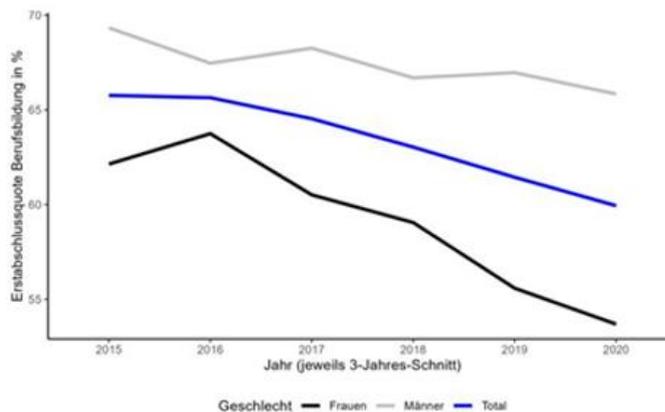
### *Berufsbildung mit schwerem Stand*

Hingegen sinkt, wie der folgenden Graphik zu entnehmen ist, im Kanton Zug der Anteil Jugendlicher mit einer Berufslehre kontinuierlich. Bei den jungen Frauen (unterste Kurve) sank die Quote innert weniger Jahre um 10 %. Das ist auch deswegen keine gute Entwicklung, weil der Weg über die Berufsbildung und Fachhochschulen ein wichtiger Weg bei den Anstrengungen gegen den Fachkräftemangel darstellt. Berufsbildung und Fachhochschulen tragen auch massgeblich dazu bei, dass die Einkommensmobilität in der Schweiz vergleichsweise hoch ist. Bei Zuger Jugendlichen ist die Berufsbildung auf dem Rückzug.

<sup>15</sup> Zentrale Abschlussprüfungen und Schülerleistungen. Ludger Wössmann, 2008.

<sup>16</sup> [https://www.skbf-csre.ch/fileadmin/files/pdf/bildungsberichte/2018/Bildungsbericht\\_Schweiz\\_2018.pdf](https://www.skbf-csre.ch/fileadmin/files/pdf/bildungsberichte/2018/Bildungsbericht_Schweiz_2018.pdf)

## Erstabschlussquote berufliche Grundbildung Kanton Zug



Bildlegende: Anteil Zuger Jugendlicher mit Erstabschluss berufliche Grundbildung. (unten: Frauen; oben: Männer; Mitte: Total)

Quelle: Fachstelle Statistik des Kantons Zug

### Handlungsrichtlinien des Bildungsrats

Für die Erarbeitung eines Übertrittsverfahrens mit Prüfungselement hat der Bildungsrat die nachstehenden Handlungsrichtlinien formuliert:

- Für Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel Langzeitgymnasium wird das bestehende Übertrittsverfahren um ein Prüfungselement ergänzt. Die Übertritte ans Kurzzeitgymnasium, die Wirtschaftsmittelschule oder die Fachmittelschule stehen nicht im Fokus. Prozess und Instrument sollen aber so konzipiert werden, dass eine Ausdehnung resp. Skalierung grundsätzlich möglich ist.
- Der Zuweisungsentscheid Langzeitgymnasium stützt sich auf das Lehrpersonenurteil (ungeeichter Prognosewert), die Vornoten (ungeeichter Erfahrungswert) und neu das Ergebnis des einheitlichen Prüfungselements (geeichter Vergleichswert) ab.
- Der Zugang zum Langzeitgymnasium wird nicht mit Quoten, sondern mittels Kompetenzdefinitionen (fachliche Hürde) gesteuert.
- Geprüft werden fachliche Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 Kanton Zug in den Fächern Deutsch und Mathematik Zyklus 2.
- Um die Chancengerechtigkeit zu stärken, sind die Schulung der Lehrpersonen (Erwartungsmanagement, Beurteilung, Eichungs- und Vergleichsmöglichkeiten, ...) und Vorbereitungskurse für Schülerinnen und Schüler Bestandteil des Konzepts.
- Ausserkantonale Zuweisungen werden weiterhin anerkannt.

Ergänzend zu diesen Handlungsrichtlinien ist Folgendes zu beachten:

- Für die meisten Schülerinnen und Schüler ist das Übertrittsverfahren aktuell am 15. März abgeschlossen. Daran muss festgehalten werden, da sonst die Planungen der Schulen beeinträchtigt werden.
- Der Test wird jedes Jahr durch eine Expertinnen- und Experten-Gruppe neu erarbeitet resp. weiterentwickelt, geeicht und jeweils auf Verständlichkeit und Aufgabenschwierigkeit erprobt.

- Es gibt Kantone, welche den Grenzbereich bei Schülerinnen und Schülern, welche das Übertrittsverfahren knapp nicht bestanden haben, mit mündlichen Prüfungen ausloten. Dies ist wegen des Güteproblems bei Objektivität, Reliabilität und Validität nicht zu empfehlen. Gestützt auf die breiten Erfahrungen im Zuger Übertrittsverfahren mit der Lehrpersonen-Einschätzung/-Empfehlung resp. dem Verfahren der «Fehlenden Einigung», liegt es nahe, im Grenzbereich (weiterhin) darauf abzustützen.

### **Gütekriterien des Übertrittsverfahrens**

Generell lassen sich zu den Elementen «Vornote», «Lehrpersonen-Empfehlung» und «Prüfungselement/Test» entlang wesentlicher Gütekriterien – und abstützend auf die vorstehenden Ausführungen – folgende Aussagen machen:

Gütekriterien:

- Prognosevalidität (Korrelation zwischen Ergebnis je Element und späterem schulischen Erfolg)
- Reliabilität (Zuverlässigkeit): Es handelt sich um eine Einschätzung der Stabilität des Befunds (Einfluss der Tagesform usw.).
- Objektivität/Chancengerechtigkeit
- Praktikabilität
- Steuerung (Möglichkeit, die Anzahl der Übertritte ins Langzeitgymnasium zu steuern)

<b>Elemente</b> <b>Kriterien</b>	<b>Vornote</b>	<b>Lehrpersonen- Empfehlung</b>	<b>Prüfungselement/ Test</b>
<b>Prognosevalidität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei allen drei Elementen grundsätzlich gegeben</li> <li>höhere Prognosevalidität, wenn Elemente kombiniert werden</li> </ul>		
<b>Reliabilität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gegeben aufgrund der Vielzahl der Prüfungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gegeben aufgrund der langen Beobachtungsdauer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>eingeschränkt gegeben (Einfluss der Tagesform; Momentaufnahme)</li> </ul>
<b>Objektivität/Chancengerechtigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>eingeschränkt gegeben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>eingeschränkt gegeben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gegeben (gleicher Standard für alle)</li> </ul>
<b>Praktikabilität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei allen Elementen gegeben</li> </ul>		
<b>Steuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>eingeschränkt gegeben</li> <li>grosse Unterschiede bei den Übertrittsquoten nach Gemeinden</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>gegeben</li> </ul>

Auf der Basis dieser Gütekriterien hat sich der Bildungsrat für eine Variante des Übertrittsverfahrens entschieden, bei welchem die Elemente «Vornote», «Lehrpersonen-Empfehlung» und «Testergebnis» gleichermaßen berücksichtigt werden.

#### *Elemente des Übertrittsverfahrens von der 6. Klasse der Primarstufe ins Langzeitgymnasium*

**Vornote** Die Vornote ist der auf zwei Dezimalstellen gerundete Durchschnitt aus sechs Zeugnisnoten: Deutsch – Mathematik – Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) aus dem Zeugnis des 2. Semesters der 5. Primarklasse sowie dem Zeugnis des 1. Semesters der 6. Primarklasse.

**Lehrpersonen-Empfehlung** Bei der Lehrpersonen-Empfehlung handelt es sich um eine prognostische Beurteilung der Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Mit dieser Empfehlung wird angegeben, inwieweit in der Einschätzung der Lehrperson die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums (nicht) gegeben sind.

Die Lehrpersonen-Empfehlung ist dreistufig:

- Empfehlung A = vorbehaltlos empfohlen  
Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums sind vorbehaltlos gegeben.
- Empfehlung B = bedingt empfohlen

Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums sind bedingt gegeben.

- Empfehlung C = nicht empfohlen

Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums sind nicht gegeben.

#### **Test**

- Die Schülerinnen und Schüler absolvieren nach den Weihnachtsferien einen Test in den Fächern Deutsch und Mathematik.
- Der Test ist standardisiert und kantonal einheitlich, d. h. derselbe Test findet für alle Schülerinnen und Schüler unter den gleichen Bedingungen statt.

Das Zusammenspiel dieser drei Elemente ist wie folgt geregelt:

- Schülerinnen und Schüler mit Lehrpersonen-Empfehlung A, Vornote  $\geq 5,25$ <sup>17</sup> und einer Note im Test  $\geq 4,5$  können ohne Zuweisungsgespräch direkt ins Langzeitgymnasium übertreten.
- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in einem oder zwei der drei Elemente die Voraussetzungen für den direkten Übertritt ins Langzeitgymnasium und in dem oder den anderen Elementen die Mindestvoraussetzungen Empfehlung B, Vornote  $\geq 5$ , Note im Test  $\geq 4,25$ , erfolgen Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid gemäss § 19.
- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler beim Test eine Note  $\geq 5,5$ , erfolgen, unabhängig von den zwei anderen Elementen, Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid.

Die Regelungen zum Übertritt ins Langzeitgymnasium werden im Folgenden veranschaulicht.

---

<sup>17</sup> Bisher galt ein Orientierungswert von 5,2 für den Eintritt ins Gymnasium, neu gilt eine Vornote von 5,25 (Durchschnitt aus sechs einzelnen Zeugnisnoten; s. vorstehende Seite).

## Veranschaulichung Übertrittsverfahren Primarschule - Langzeitgymnasium

### 1. Direkter Übertritt ins LZG:

Vornote  $\geq 5,25$

Lehrpersonen-Empfehlung A

Note im Test  $\geq 4,5$

### 2. Grenzbereich $\rightarrow$ Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid:

mindestens ein Element zum direkten Übertritt

Mindestvoraussetzungen:

- Vornote  $\geq 5$
- Empfehlung B
- Note im Test  $\geq 4,25$

### 3. Herausragendes Testergebnis $\rightarrow$ Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid:

Test  $\geq 5,5$

#### Beispiele:

Schüler/in A	Vornote 5	Empfehlung A	Test 4,5	Zuweisungsgespräch/-entscheid Sek – LZG	Kein direkter Übertritt, da Vornote $< 5,25$
Schüler/in B	Vornote 5	Empfehlung B	Test 4,75	Zuweisungsgespräch/-entscheid Sek – LZG	Kein direkter Übertritt, da Vornote $< 5,25$ und keine Empfehlung A
Schüler/in C	Vornote 5,25	Empfehlung B	Test 4	Verfahren nicht bestanden $\rightarrow$ Zuweisungsgespräch gemeindl. Oberstufe	Mindestvoraussetzung bei Test ( $\geq 4,25$ ) nicht erfüllt
Schüler/in D	Vornote 5,25	Empfehlung A	Test 4,5	direkter Übertritt LZG	
Schüler/in E	Vornote 4,75	Empfehlung B	Test 5,5	Zuweisungsgespräch/-entscheid Sek – LZG	Herausragendes Testergebnis. Zuweisungsgespräch unabhängig von den anderen Elementen
Schüler/in F	Vornote 5	Empfehlung B	Test 4,25	Verfahren nicht bestanden $\rightarrow$ Zuweisungsgespräch gemeindl. Oberstufe	Voraussetzung «mindestens ein Element zum direkten Übertritt» nicht erfüllt
Schüler/in G	Vornote 5	Empfehlung C	Test 5	Verfahren nicht bestanden $\rightarrow$ Zuweisungsgespräch gemeindl. Oberstufe	Mindestvoraussetzung «Empfehlung B» nicht erfüllt

Während die Elemente «Vornoten» und «Lehrpersonen-Empfehlung» nicht grundsätzlich neu sind, handelt es sich beim Element «Test» um ein das bisherige Verfahren ergänzendes, neues Element.

### Test

Die Hauptmerkmale dieses Tests werden im Folgenden beschrieben:

- Es handelt sich um einen standardisierten Test, welcher die fachlichen Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 Kanton Zug in den Fächern Deutsch und Mathematik bis und mit Zyklus 2 prüft.
- Um ausreichende Prognosevalidität sicherzustellen, muss die Bedeutung der Test-Inhalte für den künftigen Lernprozess berücksichtigt werden: Was wird künftig immer wieder aufgegriffen und als Grundlage vorausgesetzt und was ist weniger wichtig?
- Die Test-Erarbeitung erfolgt unter Einbezug eines externen Hochschul-Instituts und von Beginn an unter engem Einbezug von Zuger Fach-/Lehrpersonen der Primarstufe sowie des Langzeitgymnasiums. Zur Test-Erarbeitung gehört auch die Test-Erprobung.
- Der Test wird online durchgeführt; auch das Element «Texte schaffen» findet am Computer statt.
- Die Test-Auswertung erfolgt so weit wie möglich automatisiert. Aufgaben, welche nicht automatisiert ausgewertet werden können, werden voraussichtlich in Kombination zwischen externen Fachpersonen und Zuger Lehrpersonen (voraussichtlich holistisch<sup>18</sup>) beurteilt.
- Der Test wird jedes Jahr neu erarbeitet resp. weiterentwickelt, geeicht und auf Verständlichkeit und Aufgabenschwierigkeit erprobt.
- Der Test wird kantonal einheitlich durchgeführt, d. h., er stellt dieselben Anforderungen an alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler und findet unter den gleichen Bedingungen statt – voraussichtlich an drei Standorten im Kanton. Eine gestaffelte Durchführung ist unter dem Vorbehalt einheitlicher Test-Bedingungen grundsätzlich möglich.
- Der Test findet auf einer vorbereiteten, den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellten Infrastruktur statt (Computer mit *Save Exam*-Browser). Aus technischen und Sicherheitsgründen ist BYOD nicht möglich.
- Der Test findet nach den Weihnachtsferien statt.
- Die Anmeldung zum Test erfolgt bis am 10. Dezember. Anträge auf Nachteilsausgleich sind inkl. Gutachten mit der Anmeldung zum Test einzureichen.
- Damit die Daten (insb. Adressen, Vornoten, Lehrpersonen-Empfehlung, Testergebnis) effizient verarbeitet werden können, muss deren *elektronische Eingabe* vorgesehen werden.

---

<sup>18</sup> Bei der holistischen Bewertung wird die Prüfungsleistung resp. der Text ganzheitlich beurteilt.

### *Test-Vorbereitung*

Integrierender Bestandteil des Tests ist eine einheitliche Test-Vorbereitung:

- Die Gemeinden bieten allen Schülerinnen und Schülern eine kostenlose und vergleichbare Testvorbereitung an.
- Bestandteile der Testvorbereitung sind:
  - Erläuterung von Testverfahren sowie Herangehensweisen und Prüfungsstrategien
  - Lösen von Musteraufgaben in der Testumgebung
- Der Umfang der Basis-Testvorbereitung beträgt vier Halbtage während der unterrichtsfreien Zeit.

## **C. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

### *Einführende Bemerkungen*

Die Änderungen im Übertrittsverfahren von der 6. Klasse der Primarstufe ins Langzeitgymnasium bedingen insbesondere aufgrund von Umstrukturierungen eine Totalrevision des bisherigen Übertrittsreglements. Die folgende Tabelle zeigt die Struktur des bisherigen sowie des totalrevidierten Reglements im Überblick:

Bisheriges Reglement	Totalrevidiertes Reglement
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen
2. Verfahren	2. Verfahren
3. Übertritt von der Sekundarschule ins Gymnasium	2a. Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarschule, Realschule oder Werk-schule 2b. Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium 3. Übertritt von der Sekundarschule ins Langzeitgymnasium

Im Folgenden wird angegeben, welche bisherigen Paragraphen unverändert resp. sprachlich (leicht) angepasst ins totalrevidierte Reglement übernommen worden sind, und werden neue Bestimmungen kommentiert. Grundsätzlich wurde darauf verzichtet, bestehende und weiterhin gültige Bestimmungen fundamental zu überarbeiten, da sie im Schulfeld gut etabliert sind. Rein redaktionelle Anpassungen gegenüber der bisherigen Version des Reglements (wie etwa die Verwendung von geschlechtsneutralen Wendungen) werden nicht explizit erwähnt.

Einzelne Bestimmungen aus dem bisherigen Kapitel «Verfahren» wurden, da sowohl für das Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarschule, Realschule oder Werkschule als auch für das Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium relevant, in die «Allgemeinen Bestimmungen» des neuen Reglements transferiert.

### *Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen*

#### Titel

Das Reglement legt die Bestimmungen zum Übertritt von der einen in die nachfolgende Stufe fest. Deshalb ist grundsätzlich von «Primarstufe» und «Sekundarstufe I» die Rede.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 (früherer § 1)

Dieser Paragraph ist gegenüber der bisherigen Fassung leicht angepasst (1. Klasse der Sekundarschule statt 1. Sekundarklasse; Langzeitgymnasium statt Gymnasium).

##### § 2 Abs. 1 (früherer § 2 Abs. 1)

##### § 3 Abs. 1 und 2 (früherer § 4 Abs. 1 bis 3)

Diese Paragraphen sind gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

##### § 4 (früherer § 7)

In Abs. 2 wurde «mitberücksichtigen» aus sprachlichen Gründen durch «berücksichtigen» ersetzt. Abs. 3 wurde gegenüber der bisherigen Fassung leicht angepasst, da im Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium nicht in jedem Fall zwingend ein Zuweisungsentscheid der Lehrperson erfolgt (s. § 18 Abs. 1).

##### § 5 (früherer § 6)

Dieser Paragraph ist gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

##### § 6 (früherer § 3)

Das Verfahren des Übertritts von der 1. Klasse der Sekundarschule ins Langzeitgymnasium wird neu genauer beschrieben (s. § 23). Entsprechend muss § 6 Abs. 1 Bst. a um den Verweis auf § 23 Abs. 3 ergänzt werden.

##### § 7 (früherer § 5)

##### § 8 (früherer § 12)

##### § 9 (früherer § 11)

Diese Paragraphen sind unverändert resp. sprachlich leicht angepasst, inhaltlich gegenüber der bisherigen Fassung auch bei leichter sprachlicher Anpassung unverändert. Einzig in § 8 ist der

Titel um den Zweck der Rückmeldegespräche ergänzt worden («Rückmeldegespräche *als Element der Qualitätssicherung*»).

## 2. Verfahren

§ 10 (früherer § 8)

§ 11 (früherer § 9 Abs. 1 und 2)

Diese Paragraphen gelten für beide Übertrittsverfahren, sind den spezifischen Paragraphen zu den beiden Übertrittsverfahren deshalb vorangestellt. Die Bestimmungen sind unverändert resp. sprachlich leicht angepasst aus dem bisherigen Reglement übernommen worden.

Was die in § 11 Abs. 1 erwähnten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen anbelangt, so werden die aktuellen Versionen bei «Gymnasium» um drei Felder zu den Lehrpersonen-Empfehlungen A, B, C ergänzt.

### 2a) Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarschule, Realschule oder Werkschule

§ 12 Abs. 1 (früherer § 2 Abs. 2)

§ 12 Abs. 2 (früherer § 9 Abs. 3)

§ 12 Abs. 3 (früherer § 9 Abs. 4)

§ 12 Abs. 4 (früherer § 10)

§ 13 (früherer § 10a)

Die bisherigen Paragraphen resp. Bestimmungen sind inhaltlich unverändert übernommen worden. Ausnahmslos alle bisherigen Bestimmungen zum Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarschule, Realschule oder Werkschule sind in die totalrevidierte Fassung überführt worden.

Mit § 12 Abs. 5 und 6 finden sich allerdings zusätzliche Bestimmungen im Reglement.

Gemäss § 12 Abs. 5 kann der Zuweisungsentscheid auch ohne Zuweisungsgespräch auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Dazu steht den Lehrpersonen ein Formular zur Verfügung. Auf diese zusätzliche Bestimmung wird in § 12 Abs. 2 mit der Formulierung «unter Vorbehalt von § 12 Abs. 5» verwiesen. In «klaren Fällen» kann unter den Voraussetzungen, dass die Lehrperson sowie die Erziehungsberechtigten resp. die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden sind und es pädagogisch vertretbar ist, auf ein Zuweisungsgespräch verzichtet werden.

§ 12 Abs. 6 ist wie folgt begründet: Erziehungsberechtigte sollen auf Wunsch nach einer fehlenden Einigung im Übertrittsverfahren auf das weitere Verfahren verzichten können. Bis anhin leitete die Rektorin bzw. der Rektor bei fehlender Einigung den Fall an die Übertrittskommission I (ÜK I) bzw. zur Teilnahme am Abklärungstest weiter. Die Verknüpfung der Fehlenden Einigung mit der zwingenden Teilnahme am Abklärungstest und Beurteilung durch die ÜK I ist nicht gerechtfertigt. Die Verknüpfung kann dazu führen, dass Erziehungsberechtigte der Einigung nur im Wissen darum

zustimmen, dass andernfalls zwingend ein Verfahren mit Abklärungstest und Beurteilung durch die ÜK I folgt. Dieses Hinführen zu etwas allenfalls Ungewolltem bzw. diese Einschränkung der Wahlfreiheit schränkt die Persönlichkeitsrechte der Erziehungsberechtigten und / oder des Kindes unverhältnismässig ein. Um diese besser zu wahren und die Aussagekraft der Daten zu verbessern, soll der Prozess künftig in zwei Schritten erfolgen. Die Frage zur Teilnahme am Verfahren mit Abklärungstest und Beurteilung durch die ÜK I wird dazu erst gestellt, wenn die fehlende Einigung festgestellt wurde. Das Formular Fehlende Einigung muss entsprechend und mit Fokus Verständlichkeit angepasst werden, sodass die Erziehungsberechtigten diesen Entscheid bewusst fällen können. Eine fehlende Einigung mit Verzicht auf das weitere Verfahren bedeutet, dass der Zuweisungsentscheid der Lehrperson abschliessend gilt. Denkbar sind zwei Kästchen: 1) Teilnahme am Verfahren Fehlende Einigung der Übertrittskommission I resp. 2) Verzicht auf Teilnahme am Verfahren Fehlende Einigung der Übertrittskommission I. Es gilt der Zuweisungsentscheid der Lehrperson.

In § 13 Abs. 1 wird gegenüber der bisherigen Fassung präzisiert, dass es sich um die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 5. und 6. Klasse handelt. Überdies sind nicht mehr «zwei bis drei», sondern drei Aufsätze der 5. und 6. Klasse bei der Übertrittskommission einzureichen.

## 2b) Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium

Die Paragraphen 14 bis 21 sind neu gesetzt, basieren teilweise resp. wo möglich auf bisherigen Bestimmungen. Denn: Das bisherige Übertrittsverfahren soll nicht gänzlich neu gesetzt, sondern weiterentwickelt werden.

### § 14 bis 17

Diese Paragraphen beschreiben die das Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium bestimmenden Elemente «Vornote», «Lehrpersonen-Empfehlung» und «Test».

Wie in den Handlungsrichtlinien des Bildungsrats festgehalten ist, handelt es sich beim Element «Vornote» um einen *Erfahrungswert*, beim Element «Lehrpersonen-Empfehlung» um einen *Prognosewert* und beim Test um einen *geeichten Vergleichswert*. Zum neuen Element «Test» finden sich vorstehend weitergehende Angaben. Beim Element «Lehrpersonen-Empfehlung» handelt es sich somit nicht um eine Doppelung des Elements «Vornote». Vielmehr geht es bei der Empfehlung um eine prognostische Beurteilung, inwieweit in der Einschätzung der Lehrperson die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums (nicht) gegeben sind (§ 17 Abs. 1).

### § 18

In diesem Paragraphen wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen das Übertrittsverfahren von der 6. Klasse der Primarstufe ins Langzeitgymnasium als bestanden (Abs. 1) resp. als nicht bestanden (Abs. 4) gilt. Gemäss Vorgabe des Bildungsrats zu einer entsprechenden Regelung, umfasst das Übertrittsreglement mit den Absätzen 2 und 3 Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Ergebnis in einem definierten Grenzbereich Bei Schülerinnen und

Schülern mit einem Ergebnis in diesem Grenzbereich erfolgen Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid gemäss § 19 (Zuweisung in Langzeitgymnasium oder Sekundarschule).

Bei Schülerinnen und Schülern, welche das Übertrittsverfahren nicht bestanden haben, erfolgen Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid gemäss § 12 (Zuweisung in Sekundarschule, Realschule oder Werkschule).

#### § 19

Dieser Paragraph beschreibt Zuweisungsgespräch und -entscheid im Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium. Der Paragraph ist weitgehend identisch mit § 12. Es kann allerdings kein Verweis auf § 12 erfolgen, weil in § 19 eine Zuweisung ins Langzeitgymnasium oder die Sekundarschule und in § 12 eine Zuweisung in Sekundarschule, Realschule und Werkschule möglich ist.

#### § 20

Dieser Paragraph ist wiederum weitgehend identisch mit § 13 – mit dem Unterschied, dass beim Verfahren Fehlende Einigung im Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium Test und Testergebnis zu den Vorakten hinzukommen und kein Abklärungstest erfolgt. Aus diesem Grund ist auch hier kein Verweis auf § 13 möglich.

#### § 21

Alle Schülerinnen und Schüler, welche einen Übertritt ins Langzeitgymnasium beabsichtigen, können eine kostenlose Testvorbereitung absolvieren.

### 3. Übertritt von der Sekundarschule ins Langzeitgymnasium

#### § 22 (früherer § 13)

Dieser Paragraph ist unverändert aus dem bisherigen Reglement übernommen worden. Einzig ist in Abs. 1 präzisiert worden, dass es sich um den Zuweisungsentscheid *der Lehrperson* handelt, und in Abs. 2, dass es sich um die 1. Klasse des *Langzeitgymnasiums* handelt.

## **D. Vernehmlassung und definitive Änderungen**

...

### E. Finanzielle Auswirkungen

Die hier ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen basieren auf einer groben Kostenschätzung, welche im weiteren Prozess genauer zu bestimmen ist. Die nachstehenden Kosten fallen beim Kanton an.

Test:

Kostenart	Jährlicher Betrag (CHF)
<p>erstmalige Test-Erarbeitung und -Erprobung</p> <p>Es wird von Kosten in der Höhe von rund 80'000 Franken ausgegangen. Unter der Annahme einer Verteilung dieser initialen Kosten auf vier Jahre ergeben sich 20'000 Franken pro Jahr.</p>	Ca. 20'000
<p>Einrichten eines Tools zur elektronischen Datenverarbeitung (Erfassung Adressen, Vornoten, Lehrpersonen-Empfehlung, Testergebnis; Verarbeitung Daten; automatisierte Schreiben; ...)</p> <p>Es wird von Kosten in der Höhe von rund 100'000 Franken ausgegangen. Unter der Annahme einer Verteilung dieser initialen Kosten auf vier Jahre ergeben sich 25'000 Franken pro Jahr.</p>	Ca. 25'000
<p>jährliche Test-Weiterentwicklung und -Erprobung</p>	ca. 50'000
<p>jährliche Organisation/Administration und Test-Durchführung/-Aufsicht/-Korrektur* inkl. Aufwand Fachkommission und technischem Support (bei angenommenen rund 500 Test-Absolvent/-innen [aktuelle Zuweisungen*1,5])</p> <p>* Die Test-Auswertung erfolgt so weit wie möglich automatisiert. Aufgaben, welche nicht automatisiert ausgewertet werden können, werden voraussichtlich in Kombination zwischen externen Fachpersonen und Zuger Lehrpersonen beurteilt. Pro Schüler/in wird in dieser Grob-Kostenschätzung mit 1 h Korrekturaufwand gerechnet.</p>	ca. 150'000
<p>Infrastruktur (den Schüler/innen zur Verfügung gestellte vorkonfigurierte /gewartete Computer)</p> <p>Unter der Annahme einer gestaffelten Test-Durchführung (Gruppe A und Gruppe B) wird mit einer Infrastruktur von 300 Computern (à 1000 Franken) gerechnet. Bei einer angenommenen Lebensdauer von 4 Jahren ergeben sich auf diese Zeitspanne verteilte Kosten von ca. 75'000 Franken pro Jahr. – Alternativ zu prüfen ist eine Miet-Lösung oder eine Kooperation mit anderen Schulen.</p>	Ca. 75'000
<b>Total</b>	<b>Ca. 320'000</b>

## Test-Vorbereitung:

Kostenart	Jährlicher Betrag (CHF)
<b>erstmalige Kurs-Erarbeitung und Schulung: ca. 40'000 Franken</b> Es wird von Kosten in der Höhe von rund 40'000 Franken ausgegangen. Unter der Annahme einer Verteilung dieser initialen Kosten auf vier Jahre ergeben sich 10'000 Franken pro Jahr.	ca. 10'000
<b>Durchführung</b> (Angenommene) 25 Kurse à 20 Schüler/innen à 16 Stunden ergeben Kosten von ca. 50'000 Franken. Dazu kommen Support- und weitere Kosten in der Höhe von ca. 40'000 Franken.	ca. 90'000
<b>Total</b>	<b>ca. 100'000</b>

## Test und Test-Vorbereitung:

<b>Total</b>	<b>ca. 420'000</b>
--------------	--------------------

**F. Inkrafttreten**

Gemäss § 65 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) bedürfen Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, der Zustimmung des Regierungsrats. Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats per Schuljahr 2026/27 in Kraft. Es gilt erstmalig für die dannzumaligen Schülerinnen und Schüler der 5. Primarklasse. Das erste Mal wird der Test somit im Schuljahr 2027/28 durchgeführt.

**Information nötig** nein ja, intern ja, extern**Zuständig** Direktion Amt Schulpräsidien / Rektoren**mittels** Medienkonferenz Medienmitteilung Sonstiges**Veröffentlichung auf** Internet Intranet Sonstiges

